

## **Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 11.03.2024 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 12.03.2024 die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2, §§ 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b Satz 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG).

## **Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen**

Aufgrund des § 2 Abs. 7 und § 27 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Medizinische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden kurz Universität Göttingen) folgende Studienordnung für den Studiengang Medizin (im Folgenden kurz Medizinstudium) auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Studienordnung konkretisiert auf der Grundlage der ÄAppO Inhalt, Aufbau und Ablauf des Medizinstudiums an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Sie soll Orientierung, Transparenz und Verbindlichkeit schaffen, um die Qualität der ärztlichen Ausbildung an der Universität Göttingen nachhaltig zu sichern und zu fördern. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, ihr Studium an der Studienordnung auszurichten. <sup>4</sup>Sofern keine Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung vorliegt oder vom Studiendekanat andere wichtige Gründe (z. B. Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen, die mit der Vergabe von einem Stipendium verbunden sind oder bei der Durchführung von strukturierten wissenschaftlichen Programmen) anerkannt werden, sind die Studierenden verpflichtet, an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, um einen Prüfungsanspruch nicht zu verlieren.

(2) <sup>1</sup>Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Medizinstudiums ist die inhaltliche und methodische Abstimmung von vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächergruppen mit gleichen oder ähnlichen Lehrgegenständen

besonders erwünscht. <sup>2</sup>Sie soll die horizontale und vertikale Vernetzung der genannten Fächergruppen im Hinblick auf eine ganzheitliche ärztliche Ausbildung fördern.

## **§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer des Studiums**

(1) Gegenstand, Gliederung und Studienziele ergeben sich aus § 1 ÄAppO.

(2) Das Medizinstudium unterteilt sich in einen vorklinischen Studienabschnitt und einen klinischen Studienabschnitt, in dem auch das Praktische Jahr stattfindet.

(2a) <sup>1</sup>Die Ausbildung wird im vorklinischen Studienabschnitt an der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) durchgeführt. <sup>2</sup>Im klinischen Studienabschnitt findet die Ausbildung sowohl an der Universitätsmedizin Göttingen als auch am Medizincampus Wolfsburg (MCW) statt. <sup>3</sup>Die Studiendekanin / der Studiendekan entscheidet auf der Grundlage des in der Anlage 5 geregelten Verfahrens, welche Unterrichtsveranstaltungen in Göttingen und welche Unterrichtsveranstaltungen in Wolfsburg durchgeführt werden und welche Studierenden an welchem Standort ausgebildet werden.

(3) <sup>1</sup>Als Prüfungen gemäß ÄAppO sind abzulegen:

1. der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von 2 Jahren (§§ 22-26 ÄAppO)

2. der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von 3 Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts Ärztlichen Prüfung (§§27-29 ÄApp) und

3. der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (§30 ÄAppO).

<sup>2</sup>Näheres regelt die Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung.

(4) <sup>1</sup>Der vorklinische Studienabschnitt gliedert sich in vier, der klinische Studienabschnitt in sechs Regelstudiensemester. <sup>2</sup>Das Praktische Jahr findet im letzten Jahr des Medizinstudiums statt. <sup>3</sup>Näheres regeln § 10 und Anlage 2 dieser Studienordnung.

(5) <sup>1</sup>Im vorklinischen Studienabschnitt erfolgt die Lehre fächerbezogen. <sup>2</sup>Jedem Semester ist ein Fachschwerpunkt zugeordnet:

- 1. Semester: Naturwissenschaftliche Grundlagen (Biologie, Chemie, Physik)
- 2. Semester: Anatomie
- 3. Semester: Physiologie
- 4. Semester: Biochemie

<sup>3</sup>Das Fach Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie wird semesterübergreifend gelehrt.

(6) <sup>1</sup>Die Lehre im klinischen Studienabschnitt ist organisiert in Form einer themenorientierten, interdisziplinären Modulstruktur unter Verzicht auf eine fächerbezogene Darstellung der Unterrichtsinhalte. <sup>2</sup>Alle im Praxisalltag vertretenen konservativen, operativen und klinisch-

theoretischen Disziplinen gestalten gemeinsam Inhalte und Lehrformen der angebotenen Module. <sup>3</sup>Der klinische Studienabschnitt gliedert sich in drei Phasen:

- 1. und 2. klinisches Semester: Grundlagenmodule zur Krankheitslehre, ärztliche Basisfertigkeiten, Diagnostik, Therapie und Informationsverarbeitung in der Medizin,
- 3. bis 5. klinisches Semester: Themen- bzw. organbezogene Module zur speziellen klinischen Krankheitslehre,
- 6. klinisches Semester: im Wesentlichen zusammenfassende und die wichtigsten Krankheitsbilder wiederholende Module im operativen und konservativen Fächerspektrum.

<sup>4</sup>Der Lehr- und Prüfungsstoff orientiert sich an den im Göttinger Lernzielkatalog definierten Lernzielen.

(7) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) beträgt gemäß § 1 Abs. 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.

8) <sup>1</sup>Die unter § 3 genannten zeitlich sehr aufwändigen Vorlesungen, Seminare und praktischen Übungen einschließlich des erforderlichen Selbststudiums erfordern einen Lernaufwand von durchschnittlich mindestens 40 Wochenstunden und sind in einem Teilzeitstudium nicht umsetzbar. <sup>2</sup>Das Praktische Jahr kann davon abweichend in Teilzeit absolviert werden.

(9) Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung („Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO“).

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Lehre im Studium der Medizin erfolgt in Form von Vorlesungen, Seminaren, praktischen Übungen und Blockpraktika.

(2) <sup>1</sup>Vorlesungen bereiten im Sinne von § 2 Abs. 6 ÄAppO eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung vor oder begleiten diese. <sup>2</sup>Sie führen in ein medizinisches Fachgebiet bzw. in einzelne thematische Bereiche ein und vermitteln prüfungsrelevante Inhalte. <sup>3</sup>Ihr Besuch wird im Hinblick auf das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 ÄAppO empfohlen.

(3) <sup>1</sup>Zu den praktischen Übungen gehören der Unterricht am Krankenbett, Kurse und Praktika. <sup>2</sup>Diese Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte. <sup>3</sup>Für den Unterricht am Krankenbett bzw. bei Patientendemonstrationen beträgt die Gruppengröße 3 bzw. 6, für Kurse und Praktika max. 15 Studierende.

(4) <sup>1</sup>In Seminaren wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff anwendungs- und gegenstandsbezogen, fächerübergreifend zusammengeführt und mit klinischem Bezug erörtert und vertieft. <sup>2</sup>Seminare können auch die Vorstellung von Patienten umfassen. <sup>3</sup>Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem wichtige fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und

klinischen Anwendungen zu verdeutlichen. <sup>4</sup>Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden ist auf max. 20 Teilnehmer begrenzt. <sup>5</sup>Neben den im Stundenplan vorgeschriebenen Pflichtseminaren werden im klinischen Studienabschnitt Wahlseminare angeboten.

(5) Darüber hinaus können innovative Lehrformen wie POL, EMERGE und E-Fallseminare eingesetzt werden.

(6) <sup>1</sup>In den Modulen des klinischen Studienabschnitts wird der Lehrstoff unter Aufhebung der Fachperspektive themenbezogen und problemorientiert dargeboten. <sup>2</sup>Module können Vorlesungen, praktische Übungen und Seminare beinhalten. <sup>3</sup>Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls erwerben die Studierenden Anteile an fachbezogenen Leistungsnachweisen gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO. <sup>4</sup>Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(7) <sup>1</sup>Blockpraktika sind Veranstaltungen über eine oder mehrere Wochen im klinischen Studienabschnitt zur Differentialdiagnostik und -therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen und ambulanten medizinischen Alltags. <sup>2</sup>Um die Ausbildung praxisnah zu gestalten, kooperiert die Universitätsmedizin Göttingen auf vertraglicher Basis mit Akademischen Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen. <sup>3</sup>Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(8) <sup>1</sup>Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt, die gemäß § 2 ÄAppO für das Erreichen des Ausbildungsziels vorgeschrieben sind und deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO bei der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist sowie
- Lehrveranstaltungen in den Modulen des klinischen Studienabschnitts, deren Besuch für den Erwerb eines Leistungsnachweises nach § 27 ÄAppO von der Fakultät vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup>Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung. <sup>3</sup>Sowohl in Lehrveranstaltungen, deren regelmäßiger Besuch vorgeschrieben ist, als auch in Vorlesungen, deren Besuch gemäß Absatz 2 empfohlen wird, werden prüfungsrelevante Inhalte vermittelt.

(9) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweisverantwortliche oder der Leistungsnachweisverantwortliche nach dieser Studienordnung ist die oder der für die Lehre und die Abnahme der nachweispflichtigen Leistungen verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. <sup>2</sup>Diese Aufgabe kann in Ausnahmefällen auch auf Mitglieder der Hochschule gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NHG übertragen werden und ist dem Studiendekanat mitzuteilen.

#### **§ 4 Zulassung zum Medizinstudium**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang Medizin ist kapazitätsbeschränkt und einbezogen in das Allgemeine Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung. <sup>2</sup>Das zuständige Landesministerium stellt die Kapazität der Medizinischen Fakultät in der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung fest. <sup>3</sup>Die Aufnahmekapazität für die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist im vorklinischen Studienabschnitt durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung und im klinischen Studienabschnitt durch die Zahl der zur Verfügung stehenden und für Unterrichtszwecke geeigneten Patientinnen und Patienten begrenzt. <sup>4</sup>Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nur so viele Studierende zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. <sup>5</sup>Bei Zulassungsbeschränkung in höheren Fachsemestern setzt die Einschreibung die vorherige Zulassung in das entsprechend höhere Fachsemester voraus.

(2) <sup>1</sup>Eine Zulassung zum Medizinstudium insbesondere auch bei Studienplatztausch oder bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der ÄAppO oder ZÄAppO vorgeschriebene Leistungsnachweise oder die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte an der Universitätsmedizin Göttingen oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Vor der Immatrikulation müssen die Studierenden einen Nachweis der bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie keine Leistungsnachweise oder die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben. <sup>3</sup>Bisherige Fehlversuche an der eigenen oder der anderen Hochschule werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Erwerbs des Leistungsnachweises angerechnet.

(3) Eine Zulassung auf ein höheres Fachsemester oder ein Studienplatztausch ist nur im Rahmen der Regelstudienzeit und nur in das nächsthöhere Semester (§ 6 Abs. 1 Satz 3 NHZG) möglich.

(4) Darüber hinaus können nur die Bewerberinnen oder die Bewerber zugelassen werden, die über den für das Studium im jeweiligen Fachsemester erforderlichen Leistungsstand verfügen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG)).

#### **§ 5 Zugang zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen**

(1) Zugangsberechtigt zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist nur diejenige oder derjenige Studierende, die oder der für das Medizinstudium an der Georg-August-Universität Göttingen zugelassen und an der Universität Göttingen immatrikuliert ist.

(2) <sup>1</sup>Zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen haben diejenigen Studierenden Zugang, welche

- im regulären Fachsemester des Medizinstudiums an der Universität Göttingen zugelassen (Regelstudierende) sind oder
- Nachholerinnen oder Nachholer von versäumten Lehrveranstaltungen sind oder
- Studierende höherer Fachsemester sind und darüber hinaus
- nicht beurlaubt sind,
- einen Leistungsnachweis nicht endgültig nicht bestanden haben,
- die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte nicht endgültig nicht bestanden haben und
- die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 und die Voraussetzungen gemäß § 4 der Anlage 1 erfüllen.

<sup>2</sup>Das reguläre Fachsemester ist dasjenige Semester, für welches die betreffenden Lehrveranstaltungen im Regelstudienplan nach Anlage 3 oder Anlage 4 dieser Studienordnung ausgewiesen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Auswahl unter den Studierenden, die die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und sich rechtzeitig bis zu einem festgesetzten Termin gemeldet haben, richtet sich nach folgender Rangfolge:

- Studierende im regulären Fachsemester
- Nachholerinnen oder Nachholer von versäumten Lehrveranstaltungen
- Studierende höherer Fachsemester

<sup>2</sup>Nachholerinnen oder Nachholer und Studierende höherer Fachsemester werden nach Maßgabe freier Plätze der jeweiligen Lehrveranstaltung zugelassen. <sup>3</sup>Dabei werden Studierende im höheren Fachsemester, die ein Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betreuen, auf schriftlichen Antrag bevorzugt berücksichtigt. <sup>4</sup>Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Zulassungen von Studierenden im regulären Fachsemester nicht erreicht wird. <sup>5</sup>Liegen mehr Bewerbungen als freie Plätze vor, entscheidet das Los. <sup>6</sup>Wer aufgrund eines Losverfahrens nicht zugelassen werden konnte, ist im nächsten Semester vorrangig vor allen anderen Studierenden zuzulassen.

(4) Können aufgrund der kapazitären Beschränkung zum wiederholten Male nicht alle Studierenden, die sich rechtzeitig für eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung gemeldet haben, zugelassen werden, sucht die leistungsnachweisverantwortliche Hochschul-lehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer zusammen mit dem Studiendekanat im Rahmen der kapazitären Beschränkungen nach einer Möglichkeit, den Studierenden die Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

(5) <sup>1</sup>Im klinischen Studienabschnitt können die Module nur in der im Curriculum vorgesehenen Reihenfolge absolviert werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag die Studiendekanin oder der Studiendekan. <sup>3</sup>Gründe für Ausnahmen können die Teilnahme am

ERASMUS-Austauschprogramm, Kindererziehung, Wissenschaftliches Arbeiten o. ä. Gründe von gleicher Bedeutung sein.

### **§ 6 Beginn des Studiums und Zeiträume für Lehrveranstaltungen**

(1) Das Medizinstudium kann an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen sowohl im Wintersemester (WiSe) als auch im Sommersemester (SoSe) aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Das SoSe dauert vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. <sup>2</sup>Das WiSe dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

(3) <sup>1</sup>Die Vorlesungszeiten können von den von der Georg-August-Universität festgelegten Vorlesungszeiten abweichen. <sup>2</sup>Bei entsprechender Erfordernis können Lehrveranstaltungen auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(4) <sup>1</sup>Blockpraktika gemäß § 27 ÄAppO können teilweise oder ganz in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. <sup>2</sup>Näheres regelt § 14 der Anlage 1.

(5) Die viermonatige Famulatur ist gemäß § 7 Abs. 4 ÄAppO während der vorlesungsfreien Zeiten abzuleisten.

### **§ 7 Organisation des Studiums**

(1) Die Universitätsmedizin Göttingen trägt Sorge für einen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Studienverlauf, der den Zielen der ÄAppO entspricht und der es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erwerben, die für das Bestehen der in der ÄAppO festgelegten Prüfungen (gemäß §§ 8 - 33 ÄAppO) vorgesehen sind.

(2) Folgende Gremien und Institutionen der Universitätsmedizin Göttingen befassen sich mit den Angelegenheiten der studentischen Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt:

- der Fakultätsrat, beratend durch seine mit Lehrfragen beauftragten Kommissionen,
- die Studienkommission als ständige Kommission gemäß § 45 NHG mit ihren Unterausschüssen sowie
- das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen auf der Grundlage des § 63 e Abs. 4 NHG mit seinem Studiendekanat.

(3) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt gemäß § 45 Abs. 1 NHG ohne Stimmrecht den Vorsitz der Studienkommission. <sup>2</sup>Sie oder er ist gemäß § 45 Abs. 3 NHG verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>3</sup>Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.

(4) <sup>1</sup>Gemäß § 45 Abs. 2 NHG ist die Studienkommission vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre zu hören. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann einzelne Entscheidungen auf die Studienkommission übertragen.

### **§ 8 Organisation der Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Das Studium erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 ÄAppO auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes. <sup>2</sup>Der Unterricht im Medizinstudium soll fächerübergreifendes Denken fördern und daher zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein (§ 2 Abs. 2 ÄAppO). <sup>3</sup>Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren (§ 2 Abs. 2 ÄAppO). <sup>4</sup>Zu diesem Zweck werden Lehrveranstaltungen im Sinne von § 2 ÄAppO durchgeführt. <sup>5</sup>Eine Lehrveranstaltung setzt sich in der Regel aus mehreren Unterrichtseinheiten zusammen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Für jede Lehrveranstaltung im vorklinischen Studienabschnitt ist eine Leiterin oder ein Leiter der Lehrveranstaltung auszuweisen (= leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder leistungsnachweisverantwortlicher Hochschullehrer), die oder der entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG der Hochschullehrergruppe an der Universität Göttingen angehört und das jeweilige Fach vertritt. <sup>2</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung sowie die Art und Weise der Durchführung der jeweiligen Prüfungen und macht diese gemäß § 13 dieser Studienordnung bekannt. <sup>3</sup>Die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten einer Lehrveranstaltung kann Angehörigen der Mitarbeitergruppe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NHG übertragen werden. <sup>4</sup>Die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer ist zu einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrangebots im Hinblick auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Die Planung, Durchführung und Evaluation eines Modules im klinischen Studienabschnitt obliegt einer Modularbeitsgruppe. <sup>2</sup>Der Modularbeitsgruppe gehören die jeweiligen leistungsnachweisverantwortlichen Vertreterinnen oder Vertreter der im Modul vorgesehenen Fächer und Querschnittsbereiche gem. ÄAppO an. <sup>3</sup>Die Modularbeitsgruppe benennt die oder den für die Durchführung des Moduls verantwortliche Modulkoordinatorin oder verantwortlichen Modulkoordinator.

### **§ 9 Regelstudienplan**

(1) <sup>1</sup>Vom Studiendekanat wird ein Regelstudienplan für das Medizinstudium an der Universität Göttingen gemäß § 13 dieser Studienordnung bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dieser weist für jedes



Regelstudiensemester alle zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Lehrveranstaltungen aus. <sup>3</sup>Über Änderungen im Regelstudienplan entscheidet die Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Der Regelstudienplan beinhaltet eine inhaltlich aufeinander abgestimmte zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Medizinstudium an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jeder Studierenden und jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen und erfordert damit auch die zur Erreichung des Studienzieles notwendige Mitwirkungspflicht.

(3) Der Regelstudienplan darf keine zeitlichen Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten.

(4) <sup>1</sup>Regelstudierende oder Regelstudierender ist die oder der im jeweiligen Regelstudiensemester befindliche Studierende. <sup>2</sup>Mit Eintritt in den klinischen Studienabschnitt wird eine Studierende oder ein Studierender als Regelstudierende oder Regelstudierender des 1. klinischen Semesters eingestuft, unabhängig davon, wie viele vorklinische Semester sie oder er absolviert hat.

(5) Die Regelstudienpläne für den vorklinischen und klinischen Studienabschnitt finden sich in den Anlagen 3 und 4 dieser Studienordnung.

## **§ 10 Praktisches Jahr**

(1) <sup>1</sup>Das Praktische Jahr (PJ) stellt das letzte Jahr des Studiums im zweiten Studienabschnitt dar. <sup>2</sup>Die Ausgestaltung des PJ erfolgt gemäß § 3 ÄAppO.

(2) Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert die Universitätsmedizin Göttingen auf vertraglicher Basis mit Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen, die den Sondervorschriften gemäß § 4 ÄAppO entsprechen.

(3) Näheres regelt Anlage 2 dieser Studienordnung („Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres“).

## **§ 11 Evaluation**

(1) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen werden gemäß § 2 Abs. 9 ÄAppO regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert. <sup>2</sup>Die nicht personenbezogenen Ergebnisse sind bekanntzugeben. <sup>3</sup>Gemäß § 5 Abs. 1 NHG sind die Studierenden bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen.

(2) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung im vorklinischen Studienabschnitt und die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator im klinischen Studienabschnitt tragen Sorge für die interne Evaluation der Lehrveranstaltung/en. <sup>2</sup>Die Medizinische Fakultät strebt ein einheitliches Vorgehen für diese Evaluation an. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die von der Universität Göttingen getroffenen Festlegungen in der Evaluationsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Studiendekanat unterstützt die Durchführung der internen Evaluation organisatorisch und sorgt für die fakultätsinterne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

## **§ 12 Studierendenberatung**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin oder der Studiendekan verantwortlich für die Sicherstellung der Studierendenberatung. <sup>2</sup>Gemäß § 6 Abs. 5 NHG haben die Studierenden Anspruch auf Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Medizinstudiums.

(2) Die allgemeine Beratung von Studierenden und Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Medizinstudiums erfolgt durch das Studiendekanat sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (Zentrale Studierendenberatung).

(3) <sup>1</sup>Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die Hochschullehrerinnen oder den Hochschullehrer gemäß § 24 Abs. 1 NHG. <sup>2</sup>Studierende haben grundsätzlich die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch bei der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wahrzunehmen.

(4) Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende und Lehrende stehen zur Verfügung:

- die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studiendekanats.

(5) Die Studierenden sind angehalten, bei abweichendem Studienverlauf eine Beratung durch das Studiendekanat in Anspruch zu nehmen.

## **§ 13 Bekanntmachungen von Lehrveranstaltungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen**

(1) <sup>1</sup>Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge oder Internetseiten, die allgemein für alle Studierenden verbindliche Informationen über Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine geben. <sup>2</sup>Auch die Prüfungsergebnisse können an den jeweils bekannten Aushängen öffentlich bekanntgegeben werden. <sup>3</sup>Bei der öffentlichen Bekanntgabe sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren.

(2) Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens zwei Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(3) Im klinischen Studienabschnitt stellt das Studiendekanat 4 Wochen vor Modulbeginn einen Musterstundenplan im Studierendenportal zur Verfügung.

(4) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung der Lehrveranstaltung soll insbesondere enthalten:

- Zugangsvoraussetzungen und Anmeldemodalitäten für die Lehrveranstaltung
- Name der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers

- Name der Kursleiterin oder des Kursleiters bzw. Name der Modulkoordinatorin oder des Modulkoordinators
- Konkreter Zeitraum der Lehrveranstaltung
- Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für An- und Abmeldungen sowie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bzw. Atteste, Anträge und Rückfragen
- Art (z.B. mündlich, schriftlich, praktisch,) und Anzahl der Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise
- Erstprüfungstermin, An- und Abmeldemodalitäten
- Nachprüfungstermin, An- und Abmeldemodalitäten
- Art, Anzahl und Zusammensetzung der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

<sup>2</sup>Die Termine für Erfolgs- und Teilerfolgskontrollen können auch unabhängig von der Bekanntmachung der Lehrveranstaltung gesondert unter der in Absatz 2 genannten Frist bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Die individuellen Stundenpläne für die Module im klinischen Studienabschnitt werden in der Regel zwei Wochen vor Modulbeginn durch das Studiendekanat bekannt gegeben.

#### **§ 14 Allgemeine Regularien**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben sich an die „Hausordnung“ der Universitätsmedizin Göttingen in der jeweils gültigen Fassung zu halten. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist ein angemessener Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie deren Besucherinnen und Besuchern, den Lehrenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsmedizin zu pflegen. <sup>3</sup>Hierzu zählt auch das Tragen angemessener Kleidung.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung bekanntgeworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. <sup>2</sup>Eine „Bestätigung der Kenntnisnahme von Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht“ ist bei der Immatrikulation aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtungen des Fachbereichs oder der Universitätsmedizin benutzen, haben sie die gültige(n) Datenschutzrichtlinie(n) zu befolgen.

(3) Die Studierenden tragen dafür Sorge, dass sie über eine ausreichende private Haftpflichtversicherung verfügen.

(4) <sup>1</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten haben die Studierenden bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung zu leisten, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. <sup>2</sup>Die Studierenden sind auf die Einhaltung der Richtlinien der Universität Göttingen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(5) <sup>1</sup>Anträge, Anfragen und Einwendungen nach § 10 Abs. 5 der Anlage 1 der Studierenden unterliegen der Schriftform. <sup>2</sup>Sie wird nur dann durch E-Mail gewahrt, soweit § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz beachtet wird.

(6) <sup>1</sup>Die elektronische Kommunikation findet ausschließlich über die von der Georg-August-Universität Göttingen zu vergebende E-Mail-Adresse statt. <sup>2</sup>Die Studierenden sind dazu verpflichtet, ihren E-Mail-Account regelmäßig auf wichtige Informationen insbesondere auch zu der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu kontrollieren.

#### **§ 14a Maßnahmen bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, kann der Studiendekan in Abstimmung mit dem Dekan, nachdem der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen, gemäß der Bestimmungen der Grundordnung eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin Göttingen festgestellt hat, zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes, gegebenenfalls abweichend von den spezifischen Bestimmungen der Studienordnung und unter Beachtung der Regelungen der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BAnz AT vom 31.03.2020 V1), folgendes beschließen:

(1) Unterrichtsveranstaltungen nach § 2 der Approbationsordnung für Ärzte, die keinen direkten Patientenkontakt erfordern, wie Vorlesungen, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

(2) Praktische Übungen können abweichend von § 2 Abs. 3 der Approbationsordnung für Ärzte an Simulationspatienten, Modellen oder Medien durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert. Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

(3) Die in § 5 Abs. 6 der Anlage 1 am Ende des 6. Klinischen Semesters stattfindende Objective Clinical Examination (OSCE) als Eingangsvoraussetzung zum Praktischen Jahr an der Medizinischen Fakultät kann auf Beschluss des Dekanats entfallen.

(4) <sup>1</sup>Zum Ausgleich der Präsenzzeiten in den nach Ärztlicher Approbationsordnung und dieser Studienordnung anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen, zu denen sich die oder der Studierende nach § 3 der Anlage 1 der Studienordnung angemeldet hat, sind den Studierenden Aufgaben oder andere Ersatzstudienleistungen im angemessenen und entsprechenden Umfang zur Bearbeitung durch die Lehrverantwortlichen aufzugeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitung der Aufgaben oder der Ersatzstudienleistungen dient als Ersatz zum Nachweis der regelmäßigen Anwesenheit. <sup>3</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender weniger als 80 % der Aufgaben oder Ersatzstudienleistungen erbracht, kann die regelmäßige Anwesenheit

nicht bescheinigt werden und eine Zulassung zu einer Prüfung ist nicht möglich. <sup>4</sup>Die oder der Studierende muss die anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung ggf. in Präsenz zu den Bedingungen der Studienordnung wiederholen.

(5) <sup>1</sup>Bei weiterhin bestehender epidemischer Lage von nationaler Tragweite wird § 7 Abs. 2 Satz 4 und Satz 6 der Anlage 1 der Studienordnung in der Weise angewandt, dass bei Fehlzeiten von mehr als 20 % der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung in begründeten Ausnahmefällen eine Zulassung zu den Leistungskontrollen durch die leistungsnachweispflichtige Hochschullehrerin oder den leistungsnachweispflichtigen Hochschullehrer oder die Modulkoordinatorin oder den Modulkoordinator genehmigt werden kann. <sup>2</sup>Die versäumten Lehrveranstaltungen sind vor der Erteilung des Leistungsnachweises im gegebenen Falle auch wieder in Präsenz nachzuholen.

(6) Bei weiterhin bestehender epidemischer Lage von nationaler Tragweite kann von den Bekanntmachungsfristen gemäß § 13 Absätze 2 und 3 abgewichen werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Die vorliegende Studienordnung in der Fassung dieser Änderung einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 4 tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen am 01.10.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Studienordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2013 (Amtliche Mitteilungen 44/2013 S. 1738); erste Änderung des § 3 Abs. 6 der Anlage 1 der Studienordnung Humanmedizin gemäß „Artikel 2 der 1. Änderung der Studienordnung Humanmedizin“ ist rückwirkend am 01.10.2017 in Kraft getreten (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2020, Seite 361ff).

(2) Abweichend von Absatz 1 ist **§ 14 a Maßnahmen bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**,

a) in der Fassung gemäß der 1. Änderung der Studienordnung (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2020, Seite 361ff) rückwirkend zum 16.03.2020

b) in der Fassung gemäß der 2. Änderung der Studienordnung (Amtliche Mitteilungen I Nr. 70/2020 Seite 1548ff) rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft treten.

c) Die jeweiligen Lehr-Curricula Vorklinik und Klinik gelten mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Studiendekanats als bekanntgegeben und treten hierdurch in Kraft.

### **Anlagen**

**Anlage 1** Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach §§ 2 und 27 ÄAppO

**Anlage 2** Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres

**Anlage 3** Regelstudienplan im vorklinischen Studienabschnitt

**Anlage 4** Regelstudienplan im klinischen Studienabschnitt

**Anlage 1**  
**Zur Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN**  
**an der Georg-August-Universität Göttingen**

**Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen  
Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO**

**§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Die Anlage 1 regelt den Erwerb von Leistungsnachweisen im Medizinstudium, die nach der geltenden ÄAppO Zulassungsvoraussetzung für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind.

(2) Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen entsprechend § 3 Abs. 7 der Studienordnung.

(3) Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO und § 27 ÄAppO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den

- leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen in der Vorklinik
- Modulen im klinischen Studienabschnitt
- Wahlfächern
- Blockpraktika.

**§ 2 Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der  
leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung**

(1) <sup>1</sup>Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung liegt in der Verantwortung der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers gemäß § 3 Abs. 8 der Studienordnung. <sup>2</sup>Die Festlegung über die Leitung einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung trifft die Medizinische Fakultät. <sup>3</sup>Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung eines Moduls im klinischen Studienabschnitt liegt in der Verantwortung der in der Modularbeitsgruppe vertretenen Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

(2) Vor Beginn der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung sind die in § 13 der Studienordnung genannten Informationen durch Aushang oder im Internet bekanntzugeben.

(3) Durch die Studierenden im Medizinstudium sind gemäß ÄAppO folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

(a) Bis zur Meldung für den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO):

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Kursus der makroskopischen Anatomie
5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
6. Praktikum der Physiologie
7. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9. Seminar Anatomie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
12. Seminar Physiologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Praktikum der medizinischen Terminologie
16. Wahlfach

(b) Nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO als Voraussetzung für die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung:

I. Fächer:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie



18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach

## II. Querschnittsbereiche:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin

## III. Blockpraktika:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin

### **§ 3 Anmeldung zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. zu den Modulen im klinischen Studienabschnitt und Teilnahme an Erfolgskontrollen**

(1) Sofern nicht anders geregelt, ist die Studierende oder der Studierende im Rahmen der Regelstudienzeit automatisch zu den in den jeweiligen Semestern vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen bzw. zu den Modulen im klinischen Studienabschnitt angemeldet.

(2) <sup>1</sup>Bis zu drei Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die oder der zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. zu einem Modul angemeldete und

zugelassene Studierende vom zugeteilten Platz zurücktreten, sofern dies dem Studiendekanat schriftlich mitgeteilt wird. <sup>2</sup>Die oder der Studierende muss sich für die erneute Teilnahme bis zu 3 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin schriftlich im Studiendekanat anmelden.

(3) <sup>1</sup>Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. in einem Modul ohne vorherige schriftliche Mitteilung an das Studiendekanat insgesamt zweimal nicht wahrgenommen, ist die Teilnahme an dieser leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul an der Medizinischen Fakultät in Göttingen nicht mehr möglich, sofern die Studierende oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. <sup>2</sup>Bei Nichtanerkennung der vorgetragenen Gründe verbleibt es bei der Rechtsfolge des Satzes 1 mit der Folge, dass ein Leistungsnachweis nicht mehr erworben werden kann. <sup>3</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>4</sup>Der Leistungsnachweis gilt als endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. <sup>6</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(4) <sup>1</sup>Wird im vorklinischen Studienabschnitt ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung angenommen, ist die oder der Studierende automatisch für die während oder im Anschluss an die Lehrveranstaltung stattfindende Erfolgskontrolle angemeldet. <sup>2</sup>Für jede Erfolgskontrolle werden ein Erstprüfungs- und ein Nachprüfungstermin angeboten. <sup>3</sup>Bis zu 7 Tage vor dem Erstprüfungstermin kann sich die oder der Studierende schriftlich im Studiendekanat abmelden. <sup>4</sup>Bei einer Abmeldung ist die oder der Studierende selbst dafür verantwortlich, sich unter Einhaltung der in Abs. 6 genannten 18-Monate-Frist bis zu 7 Tage vor dem im selben Semester folgenden Nachprüfungstermin oder dem Erst- bzw. Nachprüfungstermin der Folgesemester verbindlich im Studiendekanat anzumelden. <sup>5</sup>Bis zum Ablauf der Anmeldefrist kann sich die oder der Studierende wieder abmelden. <sup>6</sup>Die Termine werden gemäß § 13 der Studienordnung bekannt gegeben. <sup>7</sup>Für die Termine der Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen des § 13 Abs. 2.

(5) <sup>1</sup>Wird im klinischen Studienabschnitt ein zugeteilter Platz in einem Modul angenommen, ist die oder der Studierende automatisch für die während oder im Anschluss an das Modul stattfindende Modulklausur und/oder die OSCE-Prüfung angemeldet. <sup>2</sup>Bis zu 7 Tage vor der Modulklausur und/oder der OSCE-Prüfung kann sich die oder der Studierende schriftlich im Studiendekanat abmelden. <sup>3</sup>Bei einer Abmeldung ist die oder der Studierende selbst dafür verantwortlich, sich unter Einhaltung der in Abs. 6 genannten 18-Monate-Frist bis zu 7 Tage vor der nächsten Modulklausur und/oder OSCE-Prüfung verbindlich im Studiendekanat anzumelden. <sup>4</sup>Für die Modulklausur im 6. Klinischen Semester wird noch im selben Semester ein Nachprüfungstermin angeboten. <sup>5</sup>Für die Termine der Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen des § 13 Abs. 2.

(6) <sup>1</sup>Die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die hierzu jeweils gehörenden Prüfungen für den Erhalt des Leistungsnachweises einschließlich der eventuell abzulegenden Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von 18-Monaten ab Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angetreten wird, absolviert werden. <sup>2</sup>Bei Lehrveranstaltungen, die sich über mehrere Semester erstrecken, beginnt die 18-Monate-Frist mit Beginn des Semesters, in dem die letzte zu diesem Leistungsnachweis gehörende Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>3</sup>Anerkannte Beurlaubungen oder Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen, die mit der Vergabe eines Stipendiums verbunden sind, oder ein strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von maximal zwei Semestern werden auf die Frist nicht angerechnet. <sup>4</sup>Die Durchführung strukturierter wissenschaftlicher Arbeiten ist durch die Vorlage eines Nachweises, der von einer verantwortlichen Hochschullehrerin oder einem verantwortlichen Hochschullehrer und dem Promotor oder der Promotorin zu unterzeichnen ist, zu belegen. <sup>5</sup>Wurde der Zeitraum im Sinne des Satzes 1 überschritten, hat die oder der Studierende durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass diese Fristüberschreitung von ihr oder ihm nicht zu vertreten ist, wenn die oder der Studierende die Fristüberschreitung nicht gegen sich gelten lassen möchte; eine Fristüberschreitung gilt stets als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie entweder darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von der jeweils im Fach anstehenden Prüfung abgemeldet hat und kein wichtiger Grund hierfür anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn keine Anmeldung zu den jeweils für das Fach angebotenen Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen erfolgte oder wenn der oder die Studierende die in der Studienordnung vorgesehenen Erst- oder Wiederholungsprüfungsmöglichkeiten nicht ausschöpft oder an solchen Prüfungsmöglichkeiten nicht teilnimmt. <sup>6</sup>Bei Studierenden mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres im eigenen Haushalt kann diese Frist pro Fach einmalig auf Antrag um maximal zwei Semester verlängert werden. <sup>7</sup>Dem Antrag ist die Geburtsurkunde des Kindes und eine Meldebescheinigung beizufügen. <sup>8</sup>Auf Antrag kann bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere z.B. durch zusätzliche Belastungen im Rahmen der nachgewiesenen Pflege von Angehörigen im Haushalt des Studierenden, bei eigenen chronischen Erkrankungen (GdB von mind. 60% oder anerkanntem Pflegegrad 3,4, oder 5) oder einer anerkannten Behinderung (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX) auftreten, die Frist nach Satz 1 pro Fach einmalig um maximal zwei Semester verlängert werden. <sup>9</sup>Die Anträge nach den Sätzen 6-8 sind schriftlich und innerhalb der Frist nach Satz 1 in der Regel jedoch spätestens 4 Wochen vor den jeweils anstehenden Prüfungsterminen zu stellen. <sup>10</sup>Der Antrag nach Satz 8 ist ausreichend zu begründen und mit Nachweisen zu belegen. <sup>11</sup>Der Nachweis über die Pflege von Angehörigen kann nur durch die Vorlage der Bescheinigung der Pflegekasse erbracht werden. <sup>12</sup>Über Anträge nach Satz 8 entscheidet die Dekanin oder der Dekan in der Regel nach Beratung in einem Härtefallausschuss; näheres regelt eine Richtlinie

des Dekans; eine Härteallkommission ist nicht einzuberufen, wenn besondere Verhältnisse – zum Beispiel die Folgen einer Pandemie oder einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – dies erforderlich machen; in diesem Fall kann der Dekan oder die Dekanin allgemeinen darüber entscheiden, ob bei den betroffenen Studierenden, bei denen für bestimmte Fächer die 18-Monate-Frist in dem infrage kommenden Semesterende ablaufen würde, diese Frist einmalig um 6 Monate verlängert wird. <sup>13</sup>Gründe, die die Studierende oder der Studierende selbst zu vertreten hat oder die verspätet mitgeteilt wurden, bleiben bei der Entscheidung außer Betracht. <sup>14</sup>Wird die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten, gilt der jeweilige Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. <sup>15</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>16</sup>Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich; die Studierende oder der Studierende verliert die Zulassung zum Studienfach Medizin. <sup>17</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

#### **§ 4 Reihenfolge der Absolvierung bestimmter leistungsnachweispflichtiger Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zu anderen Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Zum Kursus der Mikroskopischen Anatomie Teil II, zum Praktikum der Physiologie und zum Praktikum der Biochemie im vorklinischen Studienabschnitt kann jeweils nur die Studierende oder der Studierende zugelassen werden, die oder der zuvor das Praktikum der Biologie, das Praktikum der Physik und das Praktikum der Chemie erfolgreich absolviert hat. <sup>2</sup>Dabei ist dem Kursus der Mikroskopischen Anatomie Teil II das Praktikum der Biologie, dem Praktikum der Physiologie das Praktikum der Physik und dem Praktikum der Biochemie das Praktikum der Chemie zugeordnet. <sup>3</sup>Diese Regelung gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 aufnehmen. <sup>4</sup>Für Studierende, die ihr Studium bereits begonnen haben, gilt diese Regelung erst ab dem Sommersemester 2019.

#### **§ 5 Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO in den Modulen des klinischen Studienabschnitts**

(1) <sup>1</sup>Jede Studierende oder jeder Studierende erwirbt durch die Absolvierung der zu einem Modul gehörenden Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle Leistungspunkte. <sup>2</sup>Zum Erwerb von Leistungspunkten können alle in § 9 dieser Anlage 1 genannten Formen für Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen bzw. es kann eine Kombination dieser Formen herangezogen werden. <sup>3</sup>Die Wahl der Form muss für die zu überprüfende Leistung (z. B. Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten) geeignet sein. <sup>4</sup>Die oder der für das Fach bzw. den Querschnittsbereich zuständige Leistungsnachweisverantwortliche legt fest, durch welche Art von Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle die für das Fach bzw. den Querschnittsbereich festgelegten Leistungspunkte erworben werden. <sup>5</sup>Die Modulkoordinatorin oder der

Modulkoordinator stellt sicher, dass auf der Basis der im Modul durchgeführten Erfolgskontrolle gemäß Abs. 3 und 4 eine Bewertung für die im Modul erbrachte Leistung erfolgen kann.

(2) <sup>1</sup>Das Leistungspunkte-Budget für ein Fach oder einen Querschnittsbereich, die Zuordnung von Leistungspunkten zu Erfolgskontrollen nach Abs. 1 sind nach Stellungnahme durch die zuständige Studienkommission durch den Fakultätsrat zu genehmigen. <sup>2</sup>Sie sind öffentlich bekannt zu machen, in der Regel wenigstens drei Monate vor Beginn des Semesters, für das die Regelungen gelten sollen. <sup>3</sup>Zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes dürfen Änderungen der Regelungen zu keinerlei Nachteilen für die Studierende führen, die bereits vor der Änderung im betreffenden Studienabschnitt des Medizinstudiums an der Universität Göttingen immatrikuliert waren und das Studium seither ununterbrochen fortgeführt haben.

(3) Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind die folgenden Noten gemäß § 13 Abs. 2 ÄAppO zu verwenden:

- Note 1 („sehr gut“) für „eine hervorragende Leistung“,
- Note 2 („gut“) für „eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt“,
- Note 3 („befriedigend“) für „eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird“,
- Note 4 („ausreichend“) für „eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt“,
- Note 5 („nicht ausreichend“) für „eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt“.

(4) <sup>1</sup>Ab 90 % der maximal erreichbaren Leistungspunkte für einen Leistungsnachweis nach § 27 ÄAppO erhält die oder der Studierende die Note 1, zwischen 80 % und unter 90 % die Note 2, zwischen 70 % und unter 80 % die Note 3, zwischen 60 % und unter 70 % die Note 4. <sup>2</sup>Sofern die Studierende oder der Studierende weniger als 60 % der maximal erreichbaren Leistungspunkte erreicht, erhält sie die Note 5.

(5) <sup>1</sup>Sofern die Bewertung für einen Leistungsnachweis „nicht ausreichend“ (Note 5) lautet, hat die Studierende oder der Studierende insgesamt zweimal die Möglichkeit, durch Bestehen einer Erfolgskontrolle in diesem Fach bzw. Querschnittsbereich diesen zu erlangen. <sup>2</sup>Wer die beiden Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach bzw. Querschnittsbereich nicht besteht, kann den betreffenden Leistungsnachweis an der Universität Göttingen nicht mehr erwerben. <sup>3</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>4</sup>Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. <sup>5</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(6) <sup>1</sup>In einigen klinischen Fächern z.B.

- Allgemeinmedizin

- Chirurgie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Innere Medizin
- Psychiatrie und Psychotherapie

ist neben dem Erwerb der max. erreichbaren 100 Leistungspunkte das Bestehen einer Objective Structured Clinical examination (OSCE) am Ende des 6. Klinischen Semesters Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises. <sup>2</sup>Der OSCE wird als bestanden oder nicht bestanden gewertet (pass/fail). <sup>3</sup>Im Falle des Nichtbestehens wird noch im selben Semester eine mündliche Prüfung angeboten. <sup>4</sup>Für die An- und Abmeldung gelten die Regelungen des § 3 Abs. 5 der Anlage 1. <sup>5</sup>Als Inhalt der mündlichen Prüfung werden die Themen der OSCE-Stationen herangezogen. <sup>6</sup>Wird die mündliche Prüfung nicht angetreten, kann der OSCE unter Einhaltung der in § 3 Abs. 6 genannten 18-Monate-Frist insgesamt zweimal wiederholt werden. <sup>7</sup>Wird die mündliche Prüfung angetreten, aber nicht bestanden, kann der OSCE in den darauffolgenden Semestern unter Wahrung der 18-Monatefrist und der Regelungen des § 3 Abs. 5 der Anlage 1 noch einmal wiederholt werden. <sup>8</sup>Danach gelten die o.g. Leistungsnachweise als endgültig nicht bestanden. <sup>9</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>10</sup>Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. <sup>11</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(7) <sup>1</sup>Mindestens drei Leistungsnachweise sind fächerübergreifend in der Weise auszugestalten, dass mindestens jeweils drei Fächer nach § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden. <sup>2</sup>Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise (FüL) an der Medizinischen Fakultät Göttingen setzen sich wie folgt zusammen:

- FüL 1: Anästhesie, Chirurgie und Orthopädie
- FüL 2: Frauenheilkunde, Kinderheilkunde und Humangenetik
- FüL 3: Augenheilkunde, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde und Neurologie

<sup>3</sup>Die Bewertung für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beteiligten Leistungsnachweise.

## **§ 6 Grundsätze für die Erteilung der Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Zum Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen, Fächern und Querschnittsbereichen, die Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind, wird eine schriftliche Bescheinigung (Leistungsnachweis) nach den Mustern der Anlagen 2 und 12 der ÄAppO erteilt. <sup>2</sup>Sie trägt ein Siegel der Medizinischen Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Regelmäßig ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, wenn mindestens 80 % der zur Lehrveranstaltung gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden.

<sup>2</sup>Innerhalb einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können weitere Unterrichtseinheiten definiert werden, für die eine entsprechende Regelung gilt.

(3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Erfolgskontrollen festgestellt. <sup>2</sup>Erfolgreich ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der Studierenden überzeugt hat. <sup>3</sup>Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können von der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung eine oder mehrere zu einer Lehrveranstaltung gehörende Erfolgskontrollen durchgeführt werden. <sup>4</sup>Sind mehrere zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gehörende Erfolgskontrollen vorgesehen, wird die einzelne Erfolgskontrolle als Teilerfolgskontrolle bezeichnet.

(4) <sup>1</sup>Zu den Erfolgskontrollen wird nur zugelassen, wer gemäß Abs. 2 regelmäßig an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

(5) <sup>1</sup>Die Ausstellung eines Leistungsnachweises über die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende nicht regelmäßig und/oder ohne Erfolg teilgenommen hat. <sup>2</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle insgesamt dreimal nicht bestanden, so verliert sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch für die betreffende leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>4</sup>Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. <sup>5</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

## **§ 7 Grundsätze für die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Die Regelmäßigkeit der Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Wird die regelmäßige und aktive Teilnahme gefordert, so sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. <sup>3</sup>Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. des von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals. <sup>4</sup>Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als regelmäßig besucht, wenn die Studierende oder der Studierende die gesamte Zeit anwesend war und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis festgelegten, speziellen Anforderungen (z. B. Laufzettel, Vorlage von Protokollen, Zwischentestaten, die Vorbereitung auf experimentelle oder Patientenpraktika, Versuchsvorbereitungen/Präparation u. ä.)

erbracht wurden. <sup>5</sup>Die Anforderungen werden von der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer zu Beginn des Semesters festgelegt und gemäß § 13 der Studienordnung bekanntgegeben.

(2) <sup>1</sup>Liegen Fehlzeiten von über 20 % der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vor, kann die regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden. <sup>2</sup>Die Studierende oder der Studierende muss die darüber hinausgehenden versäumten Veranstaltungen nachholen, um einen Anspruch auf Zulassung und Teilnahme an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle zu erwerben. <sup>3</sup>Die Nachholung versäumter Veranstaltungen muss unter Beachtung freier Kapazitäten im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen. <sup>4</sup>Bei einem von der oder dem Studierenden nicht selbst zu verantwortenden Überschreiten der zulässigen Fehlzeit von über 20% und nicht mehr als 50% der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung kann in begründeten Ausnahmefällen durch die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder den leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer oder die Modulkordinatorin oder den Modulkordinator eine Zulassung zu den Erfolgskontrollen genehmigt werden. <sup>5</sup>Der Antrag ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin mit entsprechender Begründung und Nachweisen einzureichen. <sup>6</sup>Die versäumten Lehrveranstaltungen sind vor der Erteilung des Leistungsnachweises nachzuholen.

### **§ 8 Inhalte, Termine und Teilnahmeberechtigung an Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen**

(1) <sup>1</sup>Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle liegt in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. der Modularbeitsgruppe. <sup>2</sup>Erfolgskontrollen im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können nur als Ganzes bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) <sup>1</sup>Als Prüfungsstoff für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung soll nur der Lehrstoff herangezogen werden, der im Rahmen der jeweiligen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vermittelt wird bzw. in vorangegangenen Lehrveranstaltungen als fachspezifisches Grundlagenwissen vermittelt wurde. <sup>2</sup>Der Lehr- und Prüfungsstoff orientiert sich gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 dieser Studienordnung im klinischen Studienabschnitt an den im Göttinger Lernzielkatalog definierten Lernzielen. <sup>3</sup>Sobald ein Lernzielkatalog in der Vorklinik eingeführt ist, muss sich auch hier der Prüfungsstoff an den definierten Lernzielen orientieren.

(3) <sup>1</sup>Bei der Organisation der Termine für Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen für Erstprüfungstermine muss darauf geachtet werden, dass nicht mehr als eine Erfolgskontrolle



bzw. Teilerfolgskontrolle pro Tag innerhalb des Regelstudienplans stattfindet. <sup>2</sup>Das Studiendekanat kann bei der Organisation dieser Termine unterstützend mitwirken.

(4) Teilnahmeberechtigt an einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle sind nur Studierende, die zu der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zugelassen wurden und an dieser regelmäßig teilgenommen haben.

(5) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle wird über einen passwortgeschützten Bereich online oder durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe über den passwortgeschützten Bereich gilt spätestens am zweiten Tag nach Einstellung in diesen Bereich als bekanntgegeben, sofern die zu prüfende Person das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat; die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Systems verpflichtet.

(6) <sup>1</sup>Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle haben die Studierenden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Möglichkeit, eine Klausureinsicht zu beantragen. <sup>2</sup>Danach ist eine Beantragung nicht mehr möglich. <sup>3</sup>Der Termin für die Klausureinsicht muss zeitnah angeboten werden. <sup>4</sup>Während der Klausureinsicht muss eine Aufsichtsperson anwesend sein, um das Abschreiben / Abfotografieren o. ä. zu verhindern.

(7) <sup>1</sup>Im klinischen Studienabschnitt werden die Studierenden in einer Nachbesprechung über die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle informiert. <sup>2</sup>Aufgrund der vertraglichen Bindung mit dem ItemManagementSystem für die Medizin (IMSm) besteht weder im klinischen noch im vorklinischen Studienabschnitt ein Anspruch auf die Veröffentlichung oder Aushändigung der Klausurfragen.

## **§ 9 Form der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen**

(1) <sup>1</sup>Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen zur Erlangung eines Leistungsnachweises können mündlich (z.B. Referate, Testate), schriftlich oder praktisch (z.B. OSCE = objective structured clinical examination, praktische Testate oder Übungen), auch in Kombination sowie online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfungen) als Präsenzprüfung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Weitere Formen der Erfolgskontrollen sind z.B. Video-OSCE oder Mini-Cex = Mini clinical Examination. <sup>3</sup>Schriftliche oder elektronische Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen können vollständig oder teilweise im Single- und / oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. <sup>4</sup>Bei der Durchführung der Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen an elektronischen Eingabegeräten können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature-, Long Menu-, Kprim-, PickN-Fragen u.a.) zum Einsatz kommen. <sup>5</sup>Mittels anderer kontrollierbarer, nach gleichen Maßstäben bewertbarer Erfolgskontrollen bzw.

Teilerfolgskontrollen soll die Studierende oder der Studierende die in den Lernzielen vorgegebenen Kompetenzen unter Beweis stellen.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle in Form einer mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfung durchgeführt, soll neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind zu protokollieren. <sup>3</sup>Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist am Prüfungsverfahren nicht aktiv als Prüferin oder Prüfer beteiligt.

(3) <sup>1</sup>Zur Einführung in die Handhabung der E-Prüfungen und bei der Einführung neuer Prüfungsformate bietet das Studiendekanat Einführungsveranstaltungen an. <sup>2</sup>Die Studierenden sind zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtet.

### **§ 10 Durchführung der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen**

(1) <sup>1</sup>In der Regel vor Beginn der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle überprüfen die oder der Prüfungsverantwortliche (= leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder leistungsnachweisverantwortlicher Hochschullehrer bzw. Modulkoordinatorin oder Modulkoordinator) oder die von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden die Zugangsberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kontrolle des Studierendenausweises, Personalausweises, Immatrikulationsbescheinigung, Laufzettel) und gleichen sie mit der Teilnehmerliste ab. <sup>2</sup>In der Einweisung in den Ablauf der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle wird auf erlaubte Hilfsmittel sowie auf Regelverstöße und deren Folgen hingewiesen.

(2) <sup>1</sup>Der Beginn und das Ende der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle müssen von den Aufsichtführenden eindeutig erklärt, dokumentiert und für jeden Prüfling einsehbar sein. <sup>2</sup>Die Studierenden haben bis zum Ende der Prüfungszeit im Prüfungsraum zu verbleiben und sich ruhig zu verhalten. <sup>3</sup>Toilettengänge während der Prüfungszeit sind nur einzeln erlaubt.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen (Klausurbeginn- und ende, aufsichtführende Personen, besondere Vorkommnisse, Einwendungen der Prüflinge usw.).

(4) <sup>1</sup>Die Studierende oder der Studierende hat Probleme aller Art, die sie oder ihn bei der Bearbeitung ihrer oder seiner Aufgabenstellung behindern, unverzüglich während der Prüfung der oder dem Prüfungsverantwortlichen oder der von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden mitzuteilen. <sup>2</sup>Ausfallzeiten infolge von erheblichen Störungen werden durch entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. <sup>3</sup>Ist dies nicht möglich, wird die Prüfung wiederholt.

(5) <sup>1</sup>Einwendungen gegen die Anzahl, Auswahl und Antwortoptionen der Aufgaben der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle und gegen den Prüfungsverlauf sind innerhalb von zwei Werktagen noch vor Bekanntgabe des Ergebnisses der Erfolgskontrolle und/oder

Teilerfolgskontrolle bei der oder dem Prüfungsverantwortlichen schriftlich geltend zu machen.  
<sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle erfolgt nicht vor Ablauf von zwei Werktagen.

(6) <sup>1</sup>Studierende mit nachgewiesener chronischer Erkrankung (GdB mind. 60% oder anerkanntem Pflegegrad 3,4 oder 5) oder einer anerkannten Behinderung (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX) können auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich erhalten. <sup>2</sup>Zur Feststellung einer adäquaten Nachteilsausgleichszeit bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen ist die Medizinische Fakultät dazu berechtigt, ein medizinisches Gutachten zu verlangen, dessen Gutachterin oder Gutachter durch die Medizinische Fakultät bestimmt werden kann. <sup>3</sup>Das Erbringen von Ersatzleistungen für praktische Leistungsanforderungen ist nicht möglich.

### **§ 11 Bestehensgrenzen der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen**

(1) <sup>1</sup>Im vorklinischen Studienabschnitt sind schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die ausschließlich im Single- oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, beim Erstprüfungstermin bestanden, wenn die Studierende oder der Studierende insgesamt mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer in der Regelstudienzeit unterschreitet (Gleitklausel). <sup>2</sup>Auch bei Anwendung der Gleitklausel darf die Bestehensgrenze nicht unter 50% liegen. <sup>3</sup>Nehmen an einem Erstprüfungstermin Studierende der Medizin und Zahnmedizin gemeinsam teil, wird die Gleitklausel für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet. <sup>4</sup>Am jeweils im Semester stattfindenden Nachprüfungstermin wird die Gleitklausel nicht angewendet.

(2) <sup>1</sup>Im klinischen Studienabschnitt findet die Gleitklausel gemäß Abs. 1 Satz 1 nur in denjenigen Leistungskontrollen Anwendung, in denen alle Leistungspunkte für ein Fach bzw. einen Querschnittsbereich nach § 27 ÄAppO vollständig aus dieser Erfolgskontrolle erworben werden. <sup>2</sup>Bei Wiederholungsprüfungen wird eine Gleitklausel nicht angewendet.

(3) <sup>1</sup>Für Erfolgs- oder Teilerfolgskontrollen, die schriftlich oder als E-Prüfungen und die nicht ausschließlich im Single- und/oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden oder die aus unterschiedlichen Prüfungsformen (z.B. schriftlich, mündlich und /oder praktisch) bestehen, sowie für fachbezogene Teilerfolgskontrollen bei den Modulprüfungen wird die Gleitklausel nicht angewendet; hier liegt die Bestehensgrenze bei 60 %. <sup>2</sup>Bei Wiederholungsprüfungen im klinischen Studienabschnitt wird die Gleitklausel nicht angewendet.

## **§ 12 Versäumnis, Täuschung und Störung des Ablaufs**

(1) <sup>1</sup>Sofern eine Studierende oder ein Studierender einen Prüfungstermin im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ohne vorherige Abmeldung im Studiendekanat nicht antritt, wird diese als „nicht bestanden“ gewertet. <sup>2</sup>Bei begründetem Fernbleiben von einem Prüfungstermin hat die Studierende oder der Studierende die Gründe für das Fernbleiben nachzuweisen und den Rücktritt von der Prüfung unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Der Nachweis zwingender Gründe ist über ein offizielles Dokument zu führen. <sup>4</sup>Der Nachweis ist unverzüglich im Studiendekanat vorzulegen. <sup>5</sup>Bei Erkrankung ist der vorgenannte Nachweis durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung zu belegen. <sup>6</sup>Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist unverzüglich zunächst in Textform (z.B. Scan) zu übermitteln; das Original ist unaufgefordert innerhalb von 5 Werktagen nachzureichen, ansonsten gilt der Nachweis als nicht erbracht. <sup>7</sup>Bei wiederholtem Rücktritt aufgrund einer Erkrankung oder beim Rücktritt von einer zu erbringenden Prüfungsleistung, bei der es sich um den letzten Prüfungsversuch handelt oder bei lang andauernder Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das den auf der Homepage des Studiendekanats veröffentlichten Vorgaben entsprechen muss. <sup>8</sup>Darüber hinaus ist die Medizinische Fakultät im Wiederholungsfall berechtigt, ein Attest eines/r von der Medizinischen Fakultät benannten Arztes/Ärztin zu verlangen. <sup>9</sup>Bei einem anerkannten Rücktritt von einem Prüfungstermin muss sich die oder der Studierende erneut unter Beachtung der Frist gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 für die Teilnahme an einem Prüfungstermin im Studiendekanat anmelden. <sup>10</sup>Im 6. Klinischen Semester und für die Querschnittsklausur am Ende des 5. Klinischen Semesters wird der oder dem Studierenden ein Prüfungstermin (Nachklausurtermin) so angeboten werden, dass die ungehinderte Fortsetzung des Studiums möglich ist.

(2) <sup>1</sup>Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis ihrer oder seiner Erfolgskontrolle / Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle / Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsprüfung als nicht bestanden (null Punkte). <sup>2</sup>Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel (z. B. Digitalkameras, Mobiltelefone, Smartphones, Tablet-PCs, Spickzettel o. ä.) bei oder nach Beginn der Erfolgskontrolle / Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsprüfung gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. <sup>3</sup>Die Feststellung wird aktenkundig gemacht.

(3) <sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle / Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsprüfung (z.B. Abschreiberversuch vom Sitznachbarn o.ä.) stört, wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person nach mündlicher Ermahnung von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle / Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsklausur ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt

die Erfolgs-/Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsklausur als nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Belastende Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

### **§ 13 Grundsätze zur Wiederholung von Erfolgskontrollen bzw.**

#### **Teilerfolgskontrollen in leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen**

Sofern bei einer Studierenden oder einem Studierenden eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vorliegt, gilt folgendes:

(1) <sup>1</sup>Studierende haben bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle insgesamt zweimal die Möglichkeit, diese zu wiederholen. <sup>2</sup>Bei aus mehreren Teilerfolgskontrollen zusammengesetzten Erfolgskontrollen zählt das Gesamtergebnis, sie können nur insgesamt bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) <sup>1</sup>Im vorklinischen Studienabschnitt muss sich die oder der Studierende zur Wiederholung einer Erfolgskontrolle bis zu 7 Tage vor einem Prüfungstermin (Erstprüfungstermin oder Nachprüfungstermin) für die Teilnahme unter Einhaltung der in § 3 Abs. 6 genannten 18-Monate-Frist im Studiendekanat anmelden. <sup>2</sup>Bis zum Ablauf der Anmeldefrist kann sich die Studierende oder der Studierende von der Wiederholung der Erfolgskontrolle ohne Angabe von Gründen im Studiendekanat wieder abmelden. <sup>3</sup>Besteht eine Erfolgskontrolle am Erstprüfungstermin bzw. bei der erstmaligen Prüfung aus unterschiedlichen Prüfungsformen (z.B. mündlich als Testat, praktisch und schriftlich) oder mehreren Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen kann die Erfolgskontrolle bei der Wiederholung der Prüfung abweichend von der Erstprüfung aus einer einzigen Prüfungsform bestehen. <sup>4</sup>Findet die Wiederholungserfolgskontrolle nur noch als schriftliche Prüfung statt, dann kann sie mit einer höheren Anzahl an Fragen erfolgen. <sup>5</sup>Der Wiederholungs- bzw. Nachprüfungstermin ist zeitlich so anzubieten, dass Erstwiederholerinnen und Erstwiederholern, die im aktuellen Semester am Erstprüfungstermin teilgenommen haben und die Erfolgskontrolle nicht bestanden haben, die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird.

(3) <sup>1</sup>Im klinischen Studienabschnitt muss sich die oder der Studierende bei Nichtbestehen eines Leistungsnachweises unter Einhaltung der in § 3 Abs. 6 genannten 18-Monate-Frist für die am Ende eines jeden Semesters angebotene Wiederholungsklausur bis zu 7 Tage vor dem Prüfungstermin im Studiendekanat anmelden. <sup>2</sup>Bis zum Ablauf der Anmeldefrist kann sich die Studierende oder der Studierende von der Wiederholungsklausur ohne Angabe von Gründen im Studiendekanat wieder abmelden. <sup>3</sup>Die Wiederholungsklausur kann abweichend von der Modulklausur aus einer einzigen Prüfungsform bestehen und mit einer höheren Anzahl an Prüfungsfragen erfolgen. <sup>4</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist zeitlich so anzubieten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird.

(4) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO ist für diese Studierende oder diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen und die Studierende oder der Studierende kann das Studium der Medizin an der Medizinischen Fakultät Göttingen nicht mehr fortsetzen. <sup>3</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>4</sup>Die Studierende oder der Studierende erhält einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises.

(5) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender einen gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO erforderlichen Leistungsnachweis aufgrund unzureichender Leistungen oder wegen Überschreitens der in § 3 Abs. 6 dieser Anlage 1 genannten Fristen endgültig nicht bestanden, hat dies zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gemäß § 19 Abs. 6 NHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung gegeben ist. <sup>2</sup>Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten.

#### **§ 14 Rahmenbedingungen für Blockpraktika im klinischen Studienabschnitt**

(1) Blockpraktika werden in den folgenden Fächern mit den folgenden Umfängen durchgeführt:

- Innere Medizin: 2 Wochen
- Chirurgie: 2 Wochen
- Allgemeinmedizin: 2 Wochen
- Frauenheilkunde: 1 Woche
- Kinderheilkunde: 1 Woche

(2) <sup>1</sup>Während des Blockpraktikums ist die Studierende oder der Studierende ganztags unter den Bedingungen des klinischen bzw. ambulanten medizinischen Alltags tätig. <sup>2</sup>Durch eine Ärztin oder einen Arzt wird die Betreuung sichergestellt, wobei eine Betreuerin oder ein Betreuer maximal 2 Studierende parallel betreuen kann.

(3) <sup>1</sup>Als Grundlage für den Leistungsnachweis im Blockpraktikum betreut eine Studierende oder ein Studierender pro Blockpraktikumswoche eine Patientin oder einen Patienten einschließlich Anamnese, Untersuchung, diagnostische und therapeutische Empfehlungen, Vorstellung bei der Visite und Verfassen eines epikritischen Berichts. <sup>2</sup>Zusätzlich hat sich die Leiterin oder der Leiter des Blockpraktikums vom Erlernen und Anwenden der basalen klinisch-praktischen Fertigkeiten an der Patientin oder dem Patienten zu überzeugen, z. B. im Rahmen eines Mini CEX.

(4) Die Benotung des Blockpraktikums erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO.

### **§ 15 Rahmenbedingungen für die Ableistung des Wahlfaches**

(1) <sup>1</sup>Im vorklinischen und im klinischen Studienabschnitt ist jeweils ein Wahlfach im Umfang von 28 Lehrveranstaltungsstunden zu absolvieren. <sup>2</sup>Beim Studiendekanat wird eine aktuelle Liste mit den von der Medizinischen Fakultät festgelegten Wahlfachangeboten geführt.

(2) Als Grundlage für den Leistungsnachweis soll der oder dem Studierenden von einer oder einem wissenschaftlichen bzw. ärztlichen Betreuerin oder Betreuer eine Aufgabenstellung zugewiesen werden, die sie oder er im Rahmen des Wahlfaches bearbeitet.

(3) Die Benotung des Wahlfachs erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO.

**Anlage 2 zur  
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres**

**§ 1 Ziele der Ausbildung**

<sup>1</sup>Während der Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) sollen die Studierenden als Vorbereitung auf eine spätere selbstständige Tätigkeit, die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. <sup>2</sup>Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. <sup>3</sup>Die oder der Studierende soll lernen, ihre oder seine erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck soll sie oder er entsprechend ihrem oder seinem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer ausbildenden Ärztin oder eines ausbildenden Arztes ihr oder ihm zugewiesene ärztliche Tätigkeiten durchführen.

**§ 2 Gliederung des Praktischen Jahres**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung gliedert sich gemäß § 3 ÄAppO in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je sechzehn Wochen Dauer:

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Allgemeinmedizin oder eines der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfach).

<sup>2</sup>Anrechnungsfähig auf das PJ sind ausschließlich zusammenhängende Zeiten von mindestens 8 Wochen Dauer.

(2) <sup>1</sup>Als Wahlfach im PJ kann eines der folgenden Fächer belegt werden:

- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie
- Augenheilkunde
- Dermatologie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Humangenetik
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Neurochirurgie
- Neurologie



- Orthopädie
- Pädiatrie
- Palliativmedizin
- Pathologie
- Plastische Chirurgie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatik und Psychotherapie
- Radiologie
- Urologie

<sup>2</sup>Die Studierenden werden zur Ableistung einzelner Tertiale des Praktischen Jahres einer Klinik der Universitätsmedizin Göttingen, einem Akademischen Lehrkrankenhaus (ALK) der UMG, einer anderen Universitätsklinik oder Medizinischen Hochschule oder deren Akademischen Lehrkrankenhäusern zugeteilt.

(3) <sup>1</sup>In jedem Pflichttertial haben die Studierenden die Möglichkeit, für bis zu zwei Wochen sog. Rotationen in Absprache mit den ausbildenden Abteilungen durchzuführen. <sup>2</sup>Rotationen innerhalb eines PJ-Tertials ermöglichen den Studierenden, neben dem Kennenlernen des klinischen Stationsalltags auf der zugewiesenen Abteilung Einblicke in vertiefende bzw. verwandte Bereiche des Faches zu erhalten. <sup>3</sup>Wünsche der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf eine bestimmte Rotation besteht jedoch nicht.

(4) <sup>1</sup>Die Absolvierung des PJ im Wahlfach Allgemeinmedizin findet in einer Akademischen Lehrpraxis (ALP) statt. <sup>2</sup>Die Zuteilung zu einer ALP erfolgt durch das Institut für Allgemeinmedizin der Universitätsmedizin Göttingen.

### **§ 3 Kooperation**

(1) <sup>1</sup>Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert die Universitätsmedizin Göttingen auf vertraglicher Basis mit Akademischen Lehrkrankenhäusern (ALK) und Akademischen Lehrpraxen (ALP). <sup>2</sup>Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll gemäß § 3 ÄAppO die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten eines ALK in einem angemessenen Verhältnis stehen. <sup>3</sup>Um als ALK anerkannt zu werden, muss das ALK den Anforderungen gemäß § 4 ÄAppO entsprechen. <sup>4</sup>Die Anerkennung einer ärztlichen Praxis als ALP setzt die Erfüllung der von der Universitätsmedizin Göttingen festgelegten Standards voraus. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme eines Krankenhauses als ALK trifft der Vorstand für Forschung und Lehre nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat. <sup>6</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme einer Praxis als ALP trifft der Vorstand für Forschung und Lehre. <sup>7</sup>Das ALK bzw. die ALP stellt eine Ausbildung sicher, die den Anforderungen der ÄAppO und der Studienordnung entspricht und

die es den Studierenden ermöglicht, am Ende des PJ gemäß den Zielen des § 1 ÄAppO eigenverantwortlich und selbstständig ärztlich tätig zu sein.

(2) <sup>1</sup>Jedes ALK benennt eine PJ-Beauftragte, die als Ansprechpartnerin oder der als Ansprechpartner für die Universitätsmedizin Göttingen sowie für alle im ALK tätigen PJ-Studierenden zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Die PJ-Beauftragten aller ALK wählen im Drei-Jahres-Turnus aus ihrer Mitte eine „Sprecherin ALK“ bzw. einen „Sprecher ALK“ die oder der die Interessen der ALK gegenüber der Universitätsmedizin Göttingen vertritt. <sup>3</sup>Die „Sprecherin ALK“ oder der „Sprecher ALK“ ist beratendes Mitglied des Ausschusses Klinische Lehre und PJ.

(3) Eine Liste der aktuellen ALK und der ALP wird vom Studiendekanat bzw. dem Institut für Allgemeinmedizin geführt.

#### **§ 4 Grundsätze zum Praktischen Jahr**

(1) Zum Praktischen Jahr an der Universitätsmedizin Göttingen wird zugelassen, wer

1. das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nachweist und
2. an der Georg-August-Universität Göttingen ordentlich immatrikulierte Studierende der Medizin ist.

(2) <sup>1</sup>Die durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitszeit einer oder eines PJ-Studierenden beträgt 40 Stunden. <sup>2</sup>Für die Anwesenheitskontrolle ist die jeweilige Klinik der UMG bzw. das ALK oder die ALP zuständig.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme einer oder eines Studierenden an Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddiensten wird ausdrücklich empfohlen und erfolgt in Absprache mit der zuständigen ärztlichen Betreuerin oder dem zuständigen ärztlichen Betreuer. <sup>2</sup>Sofern eine Studierende oder ein Studierender an einem Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst teilgenommen hat, ist die absolvierte Anwesenheitszeit entsprechend auszugleichen. <sup>3</sup>Nach einem absolvierten Nachtdienst ist die oder der Studierende am folgenden Tag von der Anwesenheitspflicht zu befreien.

(4) <sup>1</sup>Die Grundverantwortung für die fachliche Ausbildung der PJ-Studierenden tragen die Pflicht- oder Wahlfachvertreterinnen oder -vertreter der Universitätsmedizin Göttingen. <sup>2</sup>Für die Ausbildung in einem Lehrkrankenhaus sind die jeweiligen Chefärztinnen und Chefarzte verantwortlich, für die Ausbildung in einer ALP die jeweiligen Praxisinhaberinnen oder der Praxisinhaber.

(5) <sup>1</sup>Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Gewährleistung der organisatorischen Durchführung entsprechend den Anforderungen der Studienordnung für die Studierenden und die an der PJ-Ausbildung beteiligten Personen ist

- an der Universitätsmedizin Göttingen: eine oder ein von der Direktorin oder vom Direktor der Klinik / des Instituts zu benennende ärztliche Betreuerin oder ärztlicher Betreuer als die PJ- Beauftragte oder der PJ-Beauftragte
- am ALK: die PJ-Beauftragte oder der PJ-Beauftragte
- in der ALP: die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber

<sup>2</sup>Für die Ausbildung an der Patientin oder am Patienten sind in der Regel die/der der/dem Studierenden zugeteilte Stationsärztin oder Stationsarzt und die/der die Fachabteilung betreuende Oberärztin oder Oberarzt zuständig. <sup>3</sup>Die Ausbildung in einer ALP wird von der Praxisinhaberin oder vom Praxisinhaber durchgeführt.

(6) <sup>1</sup>Auf die Ausbildung im PJ können unabhängig von der Ursache Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet werden. <sup>2</sup>Davon dürfen maximal 20 in einem Tertial genommen werden. <sup>3</sup>Bei einem gesplitteten Tertial gelten Fehlzeiten nur anteilig für den deutschen Teil. <sup>4</sup>Fehlzeiten in einem gesplitteten Tertial im Ausland sind nicht möglich. <sup>5</sup>Fehlzeiten sind nach Bekanntwerden, spätestens aber am Fehltag der zuständigen ärztlichen Betreuerin oder dem ärztlichen Betreuer, der/dem PJ-Beauftragten, der Praxisinhaberin oder dem Praxisinhaber mitzuteilen. <sup>6</sup>Fehlzeiten, die über den Umfang von insgesamt 30 Ausbildungstagen hinausgehen, sind nachzuholen.

(7) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor der Klinik an der UMG, die Chefärztin oder der Chefarzt des ALK oder die Inhaberin oder der Inhaber einer ALP stellt für PJ-Studierende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der ÄAppO aus. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung bestätigt die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme am Tertial. <sup>3</sup>Grundlage für die Ausstellung der Bescheinigung ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden sowie die Erfüllung der Ausbildungsstandards gemäß § 5. <sup>4</sup>Auf der Bescheinigung sind die Dauer der Ausbildungszeit, die Anzahl der Fehltage sowie der Umfang einer evtl. Teilzeitregelung zu vermerken. <sup>5</sup>Zur Anerkennung eines externen Tertials ist der Zulassungsbescheid der Gastuniversität mit der ausgestellten PJ-Bescheinigung nach Abzeichnung durch das PJ-Büro der Universitätsmedizin Göttingen dem Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) vorzulegen.

(8) <sup>1</sup>Die Studierenden im PJ sind während ihrer gesamten Tätigkeit ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Ein Arbeits- bzw. Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne besteht nicht. <sup>3</sup>Die oder der Studierende darf gemäß § 3 ÄAppO nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre oder seine Ausbildung nicht fördern. <sup>4</sup>Während des PJ erhalten Studierende an der Universitätsmedizin Göttingen ein monatliches Ausbildungsgeld, von dem die gesetzlichen Abgaben abzuführen sind. <sup>5</sup>Die Höhe des Ausbildungsgeldes wird vom Vorstand der Universitätsmedizin festgelegt. <sup>6</sup>Akademischen Lehrkrankenhäusern ist es freigestellt, ein Ausbildungsgeld bis zur Höhe der an der Universitätsmedizin Göttingen gezahlten Summe zu zahlen. <sup>7</sup>Gegebenenfalls muss die oder

der Studierende das Bafög-Amt oder eine Stipendienggeberin oder einen Stipendienggeber von der Annahme des Ausbildungsgeldes benachrichtigen. <sup>8</sup>Die Annahme des Ausbildungsgeldes kann abgelehnt werden.

(9) <sup>1</sup>PJ-Studierenden kann eine vergünstigte Verpflegung gewährt werden. <sup>2</sup>Sofern Studierende ihr PJ an einem ALK absolvieren, kann ihnen für die Dauer ihrer Tätigkeit eine vergünstigte Wohnmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Eine pauschale Abgeltung der in den Sätzen 1 - 2 genannten Vergünstigungen ist nicht statthaft. <sup>4</sup>Der Gesetzgeber hat eine Obergrenze für alle Zuwendungen (Ausbildungsgeld plus geldwerte Vorteile) festgelegt. <sup>5</sup>Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr.2 BAföG übersteigen, ist nicht zulässig. <sup>6</sup>Über die Obergrenze hinausgehende Vergünstigungen sind nicht statthaft. <sup>7</sup>Sachleistungen (Verpflegung und / oder Unterkunft) sind als geldwerter Vorteil auf den Gehaltsabrechnungen auszuweisen.

(10) <sup>1</sup>Gesplittete Tertiale (2 x 8 Wochen) innerhalb Deutschlands sind nicht möglich. <sup>2</sup>Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung muss an der Heimatuniversität abgelegt werden. <sup>3</sup>Daher wird dringend empfohlen, ein Tertial an der Heimatuniversität zu absolvieren.

(11) <sup>1</sup>Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO kann das Praktische Jahr in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. <sup>2</sup>Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

## § 5 PJ-Logbuch

<sup>1</sup>Um Mindeststandards für die Ausbildung in den einzelnen Tertialen sicherzustellen, sind von Studierenden in den Pflicht- und Wahlfächern Logbücher zu führen. <sup>2</sup>Diese können über die Homepage des Studiendekanats heruntergeladen werden. <sup>3</sup>Das PJ-Logbuch ***Innere Medizin und Chirurgie*** gliedert sich in einen allgemeinen Teil, selbstdefinierte Lernziele sowie eine Dokumentation der Teilnahme an Spezialuntersuchungen, Besprechungen und Konferenzen. <sup>4</sup>Während des PJ sind dem Logbuch anonymisierte Anamnese- und Untersuchungsbögen und anonymisierte Arztbriefe beizuheften. <sup>5</sup>Die beigefügten Regelungen zum Umgang mit dem Logbuch sind zu beachten. <sup>6</sup>Das PJ-Logbuch soll der Prüfungskommission in der mündlich-praktischen Prüfung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zur Verfügung stehen. <sup>7</sup>Die ordnungsgemäße Führung des Logbuchs muss von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter, der Chefärztin oder dem Chefarzt oder der Praxisinhaberin oder dem Praxisinhaber kontrolliert werden und ist Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung über das PJ.

## **§ 6 Lehrveranstaltungen für PJ-Studierende**

<sup>1</sup>Für die PJ-Studierenden sind regelmäßig im Umfang von 90 Minuten/Woche Lehrveranstaltungen im Sinne einer „Klinischen Konferenz“ abzuhalten. <sup>2</sup>Ziel der Klinischen Konferenzen ist die Vertiefung der im Rahmen der praktischen Ausbildung kennengelernten Krankheitsbilder und nicht die Abhandlung des gesamten Faches in Form einer systematischen Vorlesung. <sup>3</sup>Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, an der Gestaltung dieser Klinischen Konferenzen mitzuwirken (z. B. durch Vorstellung eigener Patientenfälle). <sup>4</sup>Zur Ausbildung gehört ferner die Teilnahme der Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. <sup>5</sup>Der Besuch der „Klinischen Konferenz“ und der klinischen Besprechungen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen ist für die Studierenden verpflichtend und wird im PJ-Logbuch dokumentiert und testiert. <sup>6</sup>Die genannten Lehrveranstaltungen können für PJ-Studierende mehrerer Fächer oder auch standortübergreifend gemeinsam angeboten werden. <sup>7</sup>Die Studierenden sind für die Dauer dieser Lehrveranstaltungen von den Aufgaben auf der Station bzw. ggf. in der ALP freizustellen. <sup>8</sup>Der Besuch hausinterner ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen steht den PJ-Studierenden offen.

## **§ 7 Anmeldung und Platzvergabe für das Praktische Jahr**

(1) <sup>1</sup>Für den Eintritt in das PJ ist eine Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Die Termine für die Anmeldung und alle Fristen werden rechtzeitig auf der Homepage des Studiendekanats bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Die Verteilung der Studierenden auf die Ausbildungsplätze erfolgt ausschließlich durch das Studiendekanat. <sup>2</sup>Persönliche Vereinbarungen von Studierenden mit Kliniken der UMG oder mit Akademischen Lehrkrankenhäusern oder Akademischen Lehrpraxen sind unwirksam. <sup>3</sup>Die Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt durch Einsatz der von der Westfälischen Wilhelmsuniversität Münster zur Verfügung gestellten „PJ-Plattform zur bundesweiten Online-Vergabe der Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr“, zu welchem sich die Bewerberinnen und Bewerber vorab eigenständig anmelden (=Registrierung). <sup>4</sup>Die Vergabe der PJ-Ausbildungsplätze erfolgt nach Verifikation des Antrages durch das Studiendekanat. <sup>5</sup>Die Vergabe erfolgt pro Tertial und beinhaltet die Ausbildungsstätte, den Ausbildungszeitraum und den Ausbildungsgang. <sup>6</sup>Ein Abweichen von diesen Vorgaben ist nicht zulässig. <sup>7</sup>Auch kurzfristige Änderungswünsche sind nur in den dafür vorgesehenen Fristen direkt im PJ-Portal vorzunehmen.

## **§ 8 PJ-Mobilität im Inland**

(1) Die Studierenden haben die Wahl, die PJ-Tertiale entweder an den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Akademischen Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.

(2) <sup>1</sup>Die Zuteilung erfolgt ausschließlich durch die jeweiligen Fakultäten zu bundeseinheitlichen Fristen. <sup>2</sup>Diese werden auf der Internetseite zum Praktischen Jahr des Studiendekanats veröffentlicht.

(3) Studierende, die einen PJ-Platz an einer anderen Universität annehmen, sind verpflichtet, das Studiendekanat unter Wahrung der unter § 7 Abs. 1 genannten Fristen darüber zu informieren, so dass frei gewordene Plätze in einem Nachrückverfahren vergeben werden können.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihre PJ-Ausbildung an einer anderen als der Heimatuniversität absolvieren, müssen, trotz der Immatrikulation an der Heimatuniversität, den Versicherungsschutz selbst mit der Gastuniversität bzw. dem jeweiligen Akademischen Lehrkrankenhaus der Gastuniversität klären.

(5) Nur die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Wahlfächer können an externen Universitäten gewählt und abgeleistet werden.

(6) Die Zuteilung von Ausbildungsplätzen an externe Studierende erfolgt an allen Universitäten jeweils nach Beendigung der Zuteilung von Ausbildungsplätzen an die eigenen Studierenden, soweit freie Plätze vorhanden sind.

(7) <sup>1</sup>Das Wahlfach Allgemeinmedizin ist nur an Standorten mit einer institutionalisierten universitären Allgemeinmedizin (mit PJ-Wahlfachangebot) und in deren für das PJ akkreditierten Allgemeinmedizinischen Akademischen Lehrpraxen möglich. <sup>2</sup>Sollte eine akkreditierte Praxis einer Gastuniversität gewünscht sein, ist hierfür die Zustimmung des dortigen und des hiesigen Instituts für Allgemeinmedizin erforderlich. <sup>3</sup>Die Ableistung des Wahlfaches Allgemeinmedizin an Akademischen Lehrpraxen der Universitätsmedizin Göttingen ist nur für Göttinger Studierende möglich; externe Studierende können nicht zugelassen werden.

## **§ 9 Ableistung eines PJ-Abschnitts im Ausland**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag und nach Zustimmung durch den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung in Hannover (NiZzA) können Ausbildungszeiten, die im Ausland erbracht werden, auf das PJ angerechnet werden. <sup>2</sup>Anerkannt werden ausschließlich Ausbildungszeiten im Ausland von mindestens 8 Wochen Dauer. <sup>3</sup>Im Ausland absolvierte

Tertiale können in zwei achtwöchige Anteile gesplittet werden. <sup>4</sup>Die Suche eines geeigneten Ausbildungsplatzes liegt in der Verantwortung der Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Das Ableisten der PJ-Tertiale in den Fächern Innere Medizin und Chirurgie im Ausland ist nur an den Einrichtungen möglich, welche in der [Liste des Landesprüfungsamtes Düsseldorf](#) aufgeführt sind. <sup>2</sup>Das Ableisten der PJ Tertiale in einem Wahlfach ist nur anrechenbar, wenn sie in einem ausländischen Universitätsklinikum bzw. einem Ausbildungskrankenhaus der ausländischen Universität absolviert werden oder in Institutionen, die diesem Ausbildungsniveau entsprechen. <sup>3</sup>Die Nachweise hierüber hat die Studierende oder der Studierende zu erbringen und müssen von der jeweiligen Fachvertreterin oder dem jeweiligen Fachvertreter anerkannt werden.

<sup>4</sup>Die Anträge auf Absolvierung von PJ-Zeiten im Ausland müssen mindestens sechs Wochen vor Tertialbeginn im Studiendekanat eingereicht werden. <sup>5</sup>Eine Zusage auf Anerkennung der Auslandstertiale gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch die jeweilige Fachvertreterin oder dem jeweiligen Fachvertreter an der Universitätsmedizin Göttingen bzw. durch den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA).

### **§ 10 Evaluation**

<sup>1</sup>Um Informationen über die Akzeptanz und Qualität der Ausbildung im PJ zu erhalten, sind Evaluationen durchzuführen. <sup>2</sup>Die Erhebung der Daten erfolgt anonym. <sup>3</sup>Die Evaluationsergebnisse sind bekannt zu machen. <sup>4</sup>Daten werden ausschließlich in solcher Weise veröffentlicht, dass eine Identifizierung der Herkunft der Daten nicht möglich ist.

### **§ 11 Administration des PJ und Ausschuss für Angelegenheiten des Praktischen Jahres**

<sup>1</sup>Die administrativen Belange hinsichtlich Organisation und Durchführung des PJ liegen in der Verantwortung des Studiendekanats. <sup>2</sup>Zur Wahrung der fachlich-inhaltlichen Interessen im Rahmen des PJ ist der „Ausschuss für Klinische Lehre und Praktisches Jahr“ zuständig.

### **§ 12 Ausnahmeregelungen**

<sup>1</sup>Ausnahmeregelungen, die nicht dieser Anlage 2 der Studienordnung entsprechen, müssen vom Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) genehmigt werden.

**Anlage 3 zur  
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**Regelstudienplan im vorklinischen Studienabschnitt**

**1. Semester**

<b>Fach</b>	<b>Vorlesung</b>	<b>Praktikum</b>	<b>Seminar</b>	<b>Summe</b>
Biologie	3	3	0	6
Chemie	3	3	0	6
Physik	3	3	0	6
Makroskopische Anatomie	4	0	0	4
Mikroskopische Anatomie Teil I	1	1,3	0	2,3
Medizinische Terminologie	0	1	0	1

**2. Semester**

<b>Fach</b>	<b>Vorlesung</b>	<b>Praktikum</b>	<b>Seminar</b>	<b>Summe</b>
Makroskopische Anatomie	7	7	1	15
Medizinische Psychologie und Soziologie	0	2,7	0	2,7
Berufsfelderkundung	0	0,3	0	0,3
Einführung in die klinische Medizin I	1	0	3	4

**3. Semester**

<b>Fach</b>	<b>Vorlesung</b>	<b>Praktikum</b>	<b>Seminar</b>	<b>Summe</b>
Mikroskopische Anatomie Teil II	2	2,7	0	4,7
Physiologie	8	8	0	16
Einführung in die klinische Medizin II	1	0	3	4
Einführung in die klinische Medizin III	0	0	3	3
Einführung in die klinische Medizin V	0	0,5	0	0,5

**4. Semester**

<b>Fach</b>	<b>Vorlesung</b>	<b>Praktikum</b>	<b>Seminar</b>	<b>Summe</b>
Biochemie und Molekularbiologie	8	8	1	17
Physiologie	0	0	1	1
Medizinische Psychologie und Soziologie	2	0	1	3



Einführung in die klinische Medizin IV	1	0	3	4
Einführung in die klinische Medizin V	0	0,5	0	0,5

### 2. - 4. Semester

Fach	Vorlesung	Praktikum	Seminar	Summe
Wahlfach	0	2	0	2

### Summen 1. - 4. Semester

	Vorlesung	Praktikum	Seminar	Summe
	44	43	16	103

Alle Zahlenangaben in Lehrveranstaltungsstunden pro Semesterwoche. Zur Berechnung der Stunden im Semester sind die jeweiligen Angaben mit 14 zu multiplizieren.

Die Gruppengröße im Praktikum beträgt 15 Studierende und im Seminar 20 Studierende.

Anlage 4 zur  
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN  
an der Georg-August-Universität Göttingen

**Regelstudienplan im klinischen Studienabschnitt mit Angabe der SWS**

		Summe SWS
1. Semester	<a href="#">M1.1 Ärztliche Basisfertigkeiten und Grundkenntnisse</a>	8
	<a href="#">M1.2 Grundlagen der Krankheitslehre und Diagnostik</a>	11
	<a href="#">M1.3 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung und Strahlenschutz</a>	3
	<a href="#">M1.4 Gesundheitssystem und Gesundheitsgefahren</a>	4
	Zwischensumme	<b>26</b>
2. Semester	<a href="#">M2.1 Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie</a>	8
	<a href="#">M2.2 Grundlagen von Infektion und Abwehr</a>	9
	<a href="#">M2.3 Operative Medizin und perioperatives Management</a>	3
	<a href="#">M2.4 Methodische Grundlagen der Evidenzbasierten Medizin</a>	4
	Zwischensumme	<b>24</b>
3. Semester	<a href="#">M3.1 Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Lunge</a>	10
	<a href="#">M3.2 Erkrankungen der Niere und des Urogenitalsystems</a>	6
	<a href="#">M3.3 Erkrankungen des Blutes, des Knochenmarks und Grundlagen der Tumorerkrankungen</a>	8
	Zwischensumme	<b>24</b>
4. Semester	<a href="#">M4.1 Erkrankungen der Haut, Systemerkrankungen und immunologische Erkrankungen</a>	4
	<a href="#">M4.2 Erkrankungen der Bewegungsorgane einschließlich rheumatischer Erkrankungen und Trauma</a>	7
	<a href="#">M4.3 Erkrankungen der Verdauungsorgane, des endokrinen Systems und des Stoffwechsels</a>	7
	<a href="#">M4.4 Erkrankungen der Augen, des Hals-Nasen-Ohrenbereichs, des Mundes und der Zähne</a>	6
	Zwischensumme	<b>24</b>
5. Semester	<a href="#">M5.1 Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche</a>	19
	<a href="#">M5.2 Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters</a>	6
	<a href="#">M5.3 Erkrankungen der Fortpflanzungsorgane mit Physiologie und Pathologie der Geburt und des Neugeborenenalters</a>	7
	Zwischensumme	<b>32</b>
6. Semester	<a href="#">M6.1 Repetitoriumsmodul</a>	9
	<a href="#">M6.2 Notfall- und Intensivbehandlung</a>	5
	Zwischensumme	<b>14</b>
1.- 6. Semester	Blockpraktika werden in den Semesterferien absolviert nach dem 4. Semester: 2 Wochen Innere Medizin, 2 Wochen Chirurgie, 2 Wochen Allgemeinmedizin	<b>14</b>
	nach dem 5. Semester: 1 Woche Gynäkologie und 1 Woche Pädiatrie Klinisches Wahlfach	<b>2</b>
<b>SUMME SWS 1.-6. Semester</b>		<b>160</b>
7.+ 8. Semester	<b>Praktisches Jahr</b>	

SWS=Semesterwochenstunden;

1 SWS entspricht 14 Lehrveranstaltungsstunden (LVS);

1 LVS entspricht 45 Minuten Unterricht

**Anlage 5**  
**zur Studienordnung für den Studiengang Medizin**  
**an der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1**

<sup>1</sup>Die Ausbildung im klinischen Studienabschnitt findet unter der Verantwortung der Universitätsmedizin Göttingen an den Ausbildungsorten Göttingen und Wolfsburg statt. <sup>2</sup>Die Studiendekanin / der Studiendekan wird ermächtigt, die Ausbildungskapazitäten der beiden Ausbildungsorte nach Maßgabe der normativen Regelungen und der Kooperationsvereinbarung für die jeweiligen Semester festzustellen und bekanntzugeben.

**§ 2**

<sup>1</sup>Soweit die Ausbildung in den Modulen des dritten bis fünften klinischen Semesters sowohl in Göttingen als auch in Wolfsburg durchgeführt wird, erfolgt die Zuweisung der Studierenden zu ihrem Ausbildungsort gemäß den in den §§ 3 bis 5 getroffenen Regelungen. <sup>2</sup>Dauer und Ausbildungsinhalte der Zuweisung am Standort Wolfsburg sind sechs Monate vor Durchführung dieses Zuweisungsverfahrens in verbindlicher Form durch das Studiendekanat bekanntzugeben. <sup>3</sup>Von dieser Zuweisungsregelung ausgenommen sind diejenigen Studierenden, die bei Inkrafttreten der Änderung des § 2 der Studienordnung und der Einfügung der Anlage 5 immatrikuliert waren und auf das Absolvieren des Studiums in Göttingen vertrauen konnten. <sup>4</sup>Studienleistungen sind von den Studierenden an den hierfür von der Universität Göttingen vorgesehenen Ausbildungsorten zu erbringen. <sup>5</sup>Ein dem Standort Wolfsburg zugewiesener Studierender hat keinen Anspruch auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Universitätsmedizin Göttingen, sofern diese am Medizincampus Wolfsburg angeboten werden.

**§ 3**

- (1) <sup>1</sup>Das Zuweisungsverfahren findet mit Wirkung ab dem dritten klinischen Semester, jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester, im ersten klinischen Semester statt. <sup>2</sup>Im ersten klinischen Semester geben die Studierenden, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 der Studienordnung zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen des zweiten klinischen Semesters erfüllen, bis spätestens zum Ende der vierten Woche nach Beginn der Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts Humanmedizin in Textform an, an welchem Ausbildungsort sie ihre Ausbildung fortsetzen möchten. <sup>3</sup>Wird kein Ortswunsch geäußert, gilt dies als Zustimmung zu jeder Zuweisung.
- (2) <sup>1</sup>Alle am Zuweisungsverfahren teilnehmenden Studierenden erhalten bis spätestens zum Ende der zehnten Woche nach Beginn der Lehrveranstaltungen des klinischen

Studienabschnitts Humanmedizin einen Bescheid in Textform über den zugewiesenen Ausbildungsort. <sup>2</sup>Sofern ein Antrag nach § 4 gestellt wurde, wird dieser gleichzeitig beschieden. <sup>3</sup>Die Entscheidungen werden durch die Studiendekanin / den Studiendekan getroffen.

#### **§ 4**

- (1) Studierende, für die die Zuweisung an einen anderen Ausbildungsort als den von ihnen angegebenen bei Anlegung eines strengen Maßstabs mit besonders schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, werden dem von ihnen gewünschten Ausbildungsort zugewiesen; sie nehmen am weiteren Zuweisungsverfahren nicht teil.
  
- (2) <sup>1</sup>Die für die Zuweisung an den gewünschten Ausbildungsort sprechenden Gründe sind bis spätestens zum Ende der vierten Woche nach Beginn der Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts Humanmedizin in Textform geltend und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen (Härtefallantrag). <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan gleichzeitig mit der Zuweisung.
  
- (3) <sup>1</sup>Besonders schwerwiegende Nachteile im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn besondere gesundheitliche, soziale, familiäre oder ausbildungsspezifische Gründe es zwingend erforderlich machen, die Ausbildung an dem gewünschten Ausbildungsort fortzusetzen.  
<sup>2</sup>Solche Gründe sind insbesondere
  - Kindererziehung,
  - die nachgewiesene Pflege von Angehörigen im eigenen Haushalt,
  - gesundheitliche Einschränkungen, die das Studium am gewünschten Ausbildungsort zwingend erforderlich machen,
  - Teilnahme an strukturierten Promotionsprogrammen (Jacob-Henle-Programm, Promotionskolleg, Forschungsverbünde).

#### **§ 5**

- (1) Übersteigt die Zahl der auf einen Ausbildungsort bezogenen Zuweisungswünsche nach Abzug der Zuweisungen gemäß § 4 die Zahl der dort zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, werden aus den auf diesen Standort bezogenen Interessenten die dem anderen Standort zuzuweisenden Studierenden nach folgendem Verfahren ermittelt:
  
- (2) <sup>1</sup>Übersteigt die Nachfrage für den Ausbildungsort Göttingen die Zahl der dort verfügbaren Ausbildungsplätze, werden alle Studierenden durch das Los in eine Zufallsreihenfolge gebracht; die höchste Zahl erhält den Rangplatz 1. <sup>2</sup>Beginnend mit dem Rangplatz 1 werden so viele Studierende dem Ausbildungsort Göttingen zugewiesen, dass dort die Ausbildungskapazität erreicht wird; alle anderen Studierenden dieses Personenkreises

und diejenigen, die sich für Wolfsburg ausgesprochen haben, werden dem Ausbildungsort Wolfsburg zugewiesen.

- (3) <sup>1</sup>Übersteigt die Nachfrage für den Ausbildungsort Wolfsburg die Zahl der dort verfügbaren Ausbildungsplätze, werden alle diesen Ausbildungsort nachfragenden Studierenden durch Los in eine Zufallsreihenfolge gebracht; die höchste Zahl erhält den Rangplatz 1. <sup>2</sup>Beginnend mit dem Rangplatz 1 werden so viele Studierende dem Ausbildungsort Wolfsburg zugewiesen, dass dort die Ausbildungskapazität erreicht wird; alle anderen Studierenden werden dem Ausbildungsort Göttingen zugewiesen.
- (4) <sup>1</sup>Zum dritten oder einem höheren klinischen Semester neu zugelassene Studienorts- oder Studiengangwechsler werden vorrangig für einen Ausbildungsort berücksichtigt, wenn nur so besondere Härten im Sinne des § 4 Abs. 3 vermieden werden können. <sup>2</sup>Stehen im Übrigen bei Zulassung von Studienorts- oder Studiengangsweslern zum Studium an der UMG in dritten oder einem höheren klinischen Semester nur an einem Ausbildungsort Ausbildungskapazitäten zur Verfügung, erfolgt die Zuweisung zu diesem Ausbildungsort ohne weiteres Verfahren. <sup>3</sup>Stehen Ausbildungskapazitäten an beiden Ausbildungsorten zur Verfügung, werden die Studierenden dem von ihnen gewünschten Ausbildungsort zugewiesen. <sup>4</sup>Übersteigt die Nachfrage nach einem Ausbildungsort die dort zur Verfügung stehende Ausbildungskapazität, werden alle diesen Ausbildungsort nachfragenden Studierenden durch Los in eine Zufallsreihenfolge gebracht; die höchste Zahl erhält den Rangplatz 1. <sup>5</sup>Beginnend mit dem Rangplatz 1 werden so viele Studierende dem stärker nachgefragten Ausbildungsort zugewiesen, dass dort die Ausbildungskapazität erreicht wird; alle anderen Studierenden werden dem weniger stark nachgefragten Ausbildungsort zugewiesen.
- (5) Die Zuweisung des Studienstandortes bleibt auch dann mit dem jeweiligen Studienplatz verknüpft, wenn die Studienplatzinhaberin oder der Studienplatzinhaber die Universität wechselt und es infolgedessen zu einem Studienplatztausch kommt oder wenn nach der Zuweisungsentscheidung Verzögerungen im Studienverlauf auftreten, die auch den Studienstandortwechsel verzögern.